



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu nicht signifikanten Referenzwerten im Rahmen der Referenzwerte-
Verordnung



Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich.....	3
II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
III. Zweck.....	4
IV. Einhaltung von Vorschriften und Mitteilungspflichten.....	4

I. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für die gemäß Artikel 40 der Referenzwerte-Verordnung benannten zuständigen Behörden, Administratoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Referenzwerte-Verordnung und beaufsichtigte Kontributoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 der Referenzwerte-Verordnung.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Bereitstellung von nicht signifikanten Referenzwerten und Beiträge zu nicht signifikanten Referenzwerten (Artikel 5, Artikel 11, Artikel 13, Artikel 16 der Referenzwerte-VO).

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in allen EU-Amtssprachen.

II. Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹

Referenzwerte-VO Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

¹ *ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.*

Abkürzungen

NSR Nicht signifikante Referenzwerte

Begriffsbestimmungen

4. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Referenzwerte-VO verwendeten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Zuständige Behörde Eine gemäß Artikel 40 der Referenzwerte-VO benannte Behörde.

III. Zweck

5. Zweck dieser Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Anforderungen an die Aufsichtsfunktion in Artikel 5 der Referenzwerte-VO, der Bestimmungen zu Eingabedaten in Artikel 11 der Referenzwerte-VO, der Bestimmungen zu Transparenz der Methodik in Artikel 13 der Referenzwerte-VO und der Bestimmungen zu Anforderungen an Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren in Artikel 16 der Referenzwerte-VO für NSR sicherzustellen.

IV. Einhaltung von Vorschriften und Mitteilungspflichten

Status der Leitlinien

6. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung herausgegeben werden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

7. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, sollten diese umsetzen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen, selbst wenn bestimmte Vorgaben des Dokuments primär an Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind.

Meldepflichten

8. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen ESMA innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, darüber informieren, ob sie den

Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nicht nachkommen, jedoch beabsichtigen, ihnen nachzukommen, oder (iii) nicht nachkommen und nicht beabsichtigen, ihnen nachzukommen. Für den Fall der Nichteinhaltung müssen die zuständigen Behörden der ESMA zudem innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum, an welchem die Leitlinien in allen Amtssprachen der EU auf der Website der ESMA veröffentlicht worden sind, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.

9. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Mitteilungsvorlage steht auf der ESMA-Website zur Verfügung. Nach dem Ausfüllen ist das Mitteilungsformular unter der folgenden E-Mail-Adresse an die ESMA zu senden: bmr@esma.europa.eu.
10. Administratoren von NSR und beaufsichtigte Kontributoren zu NSR sind nicht verpflichtet, zu melden, ob sie diese Leitlinien einhalten.

V. Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten

V.I. Leitlinien zu Verfahren und Merkmalen der Aufsichtsfunktion (Artikel 5 Referenzwerte-VO)

Umfang

11. Ungeachtet der Anforderung des Artikels 26 Absatz 4 der Referenzwerte-VO gelten die Absätze 20 und 21 nicht für Administratoren von NSR, die auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der Referenzwerte-VO verzichten.

Zusammensetzung der Aufsichtsfunktion

12. Die Aufsichtsfunktion sollte sich aus einem oder mehreren Mitgliedern zusammensetzen, die gemeinsam über die Kompetenzen und das Fachwissen verfügen, die geeignet sind, die Bereitstellung eines bestimmten Referenzwerts zu überwachen und die vorgesehenen Verantwortlichkeiten der Aufsichtsfunktion zu erfüllen. Die Mitglieder der Aufsichtsfunktion sollten über geeignete Kenntnisse des zugrundeliegenden Marktes bzw. der wirtschaftlichen Realität, den bzw. die der Referenzwert messen soll, verfügen.
13. Die Administratoren von Referenzwerten aus regulierten Daten sollten in Betracht ziehen, auch Vertreter der in der Definition eines Referenzwerts aus regulierten Daten in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 der Referenzwerte-VO genannten Unternehmen als Mitglieder der Aufsichtsfunktion aufzunehmen.
14. Beruht ein Referenzwert auf Beiträgen und sind Vertreter der betreffenden Kontributoren oder der diesen Referenzwert verwendenden, der Aufsicht unterliegenden Unternehmen Mitglieder der Aufsichtsfunktion, sollte der Administrator sicherstellen, dass die Zahl der Mitglieder mit Interessenkonflikten keine einfache Mehrheit erreicht oder überschreitet.

Bevor Mitglieder ernannt werden, sollten die Administratoren auch die Interessenkonflikte, die aus Beziehungen zwischen potenziellen Mitgliedern und anderen externen Interessenträgern erwachsen, insbesondere aus einem potenziellen Interesse aus dem Stand der betroffenen Referenzwerte, ermitteln und berücksichtigen.

15. Unmittelbar an der Bereitstellung des Referenzwerts beteiligte Personen, die Mitglieder der Aufsichtsfunktion sein dürfen, sollten kein Stimmrecht haben. Vertreter des Leitungsorgans sollten weder Mitglied noch Beobachter sein, können von der Aufsichtsfunktion jedoch zur stimmrechtlosen Teilnahme an Sitzungen eingeladen werden.
16. Personen, gegen die wegen Verstößen gegen die Finanzmarktvorschriften, insbesondere wegen Manipulation oder versuchter Manipulation im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt wurden, dürfen nicht Mitglied der Aufsichtsfunktion sein.

Merkmale und Positionierung der Aufsichtsfunktion

17. Die Aufsichtsfunktion sollte Teil der Organisationsstruktur des Administrators oder der Muttergesellschaft der Gruppe, der dieser angehört, jedoch von dem Leitungsorgan und anderen Unternehmensführungsfunktionen des Referenzwert-Administrators getrennt sein.
18. Die Aufsichtsfunktion sollte die Entscheidungen des Leitungsorgans des Administrators im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen der Referenzwerte-VO beurteilen und diese gegebenenfalls infrage stellen. Unbeschadet des Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe i der Referenzwerte-VO sollte die Aufsichtsfunktion sämtliche Empfehlungen zur Überwachung von Referenzwerten an das Leitungsorgan richten.
19. Bemerkt die Aufsichtsfunktion, dass das Leitungsorgan entgegen den Empfehlungen oder Entscheidungen der Aufsichtsfunktion gehandelt hat oder zu handeln beabsichtigt, sollte sie dies unmissverständlich im Protokoll ihrer nächsten Sitzung oder in ihrem Entscheidungsprotokoll festhalten.

Verfahren der Aufsichtsfunktion

20. Eine Aufsichtsfunktion eines Administrators von NSR sollte über Verfahren für zumindest die folgenden Bereiche verfügen:
 - a. die Kriterien für die Auswahl ihrer Mitglieder;
 - b. die Wahl, Nominierung, Abberufung und Ersetzung ihrer Mitglieder;
 - c. die Aussetzung der Stimmrechte externer Mitglieder bei Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Geschäfte der von ihnen vertretenen Organisationen auswirken würden;

- d. die Verpflichtung der Mitglieder zur Offenlegung von wesentlichen Interessenkonflikten, bevor ein Tagesordnungspunkt während einer Sitzung der Aufsichtsfunktion erörtert wird;
- e. den Ausschluss von Mitgliedern von bestimmten Erörterungen, bei denen sich diese Mitglieder in einem Interessenkonflikt befinden;
- f. den Zugang der Aufsichtsfunktion zu den Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
- g. die Maßnahmen, die bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex zu ergreifen sind;
- h. die Benachrichtigung der zuständigen Behörde bei jedem Verdacht auf Marktmissbrauch durch die Kontributoren oder des Administrators;
- i. die Verhinderung einer unsachgemäßen Offenlegung vertraulicher oder sensibler Informationen, die von der Aufsichtsfunktion entgegengenommen, erzeugt oder erörtert werden;
- j. die öffentliche Bekanntmachung der Erklärung über wesentliche Interessenkonflikte von Mitgliedern.

21. Wird die Aufsichtsfunktion von einer natürlichen Person ausgeübt, so gelten die Buchstaben c und e des vorstehenden Absatzes nicht, und der Administrator sollte eine stellvertretende angemessene Stelle oder natürliche Person benennen, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben der Aufsichtsfunktion bei Abwesenheit der für die Aufsichtsfunktion verantwortlichen Person fortwährend ausgeführt werden können.

Nicht abschließende Liste der Regelungen für die Unternehmensführung für die Aufsichtsfunktion

22. Die Struktur und Zusammensetzung der Aufsichtsfunktion sollten sofern angemessen in Übereinstimmung mit einem oder mehreren Punkten der folgenden nicht abschließenden Liste festgelegt werden:
- a. Sofern die Komplexität oder Anfälligkeit des NSR nichts anderes andeutet, eine oder mehrere natürliche Person(en), die Mitarbeiter des Administrators ist/sind, oder andere natürliche Personen, deren Leistungen vom Administrator in Anspruch genommen werden oder der Kontrolle des Administrators unterliegen, und die nicht unmittelbar an der Bereitstellung eines relevanten Referenzwerts beteiligt sind und sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, insbesondere nicht aufgrund eines potenziellen Interesses am Stand des Referenzwerts;
 - b. Ein unabhängiger Aufsichtsausschuss mit einer ausgewogenen Vertretung von Interessenträgern, dem unter anderem beaufsichtigte und den Referenzwert

verwendende Unternehmen, Referenzwert-Kontributoren und andere externe Interessenträger wie Betreiber von Marktinfrastrukturen und sonstige Quellen von Eingabedaten sowie unabhängige Mitglieder und Mitarbeiter des Administrators angehören, die nicht unmittelbar an der Bereitstellung des Referenzwerts oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt sind.

- c. Sofern sich der Administrator nicht gänzlich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Referenzwert-Kontributoren oder beaufsichtigten und den Referenzwert verwendenden Unternehmen befindet und sofern auf der Ebene der Aufsichtsfunktion keine sonstigen Interessenkonflikte bestehen, ein Aufsichtsausschuss, dem Mitarbeiter als Vertreter anderer Bereiche der Organisation des Administrators, die nicht unmittelbar an der Bereitstellung der jeweiligen Referenzwerte oder damit verbundenen Tätigkeiten beteiligt sind, angehören oder falls keine geeigneten Mitarbeiter verfügbar sind, unabhängige Mitglieder.
- d. Eine Aufsichtsfunktion, die sich aus mehreren Ausschüssen zusammensetzt, die jeweils verantwortlich sind für:
 - i. die Überwachung eines NSR, einer Art von NSR oder einer Familie von NSR, oder
 - ii. einen Teil der Überwachungspflichten und -aufgaben,vorausgesetzt, dass eine Person oder ein Ausschuss als Verantwortliche(r) für die allgemeine Leitung und Koordinierung der Aufsichtsfunktion und für die Interaktion mit dem Leitungsorgan des Administrators des Referenzwerts und der zuständigen Behörde benannt wird.

V.II. Leitlinien zu Eingabedaten (Artikel 11 Referenzwerte-VO)

Umfang

- 23. Ungeachtet der Anforderung des Artikels 26 Absatz 4 der Referenzwerte-VO gelten die Buchstaben a und b von Absatz 25 nicht für Administratoren von NSR, die auf die Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Referenzwerte-VO verzichten.
- 24. Ungeachtet der Anforderung des Artikels 26 Absatz 4 der Referenzwerte-VO gilt Absatz 26 nicht für Administratoren von NSR, die Referenzwerte aus regulierten Daten sind, und Administratoren von NSR, die auf die Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Referenzwerte-VO verzichten.

Gewährleistung geeigneter und nachprüfbarer Eingabedaten

- 25. Im Sinne des Artikels 11 Absatz 3 Buchstaben a und b der Referenzwerte-VO sollte der Administrator eines NSR sicherstellen, dass er über alle Informationen verfügt, die erforderlich sind, um in Bezug auf alle für seinen Referenzwert verwendeten Eingabedaten die folgenden Punkte zu überprüfen, soweit zutreffend:

- a. ob der Submittent nach allen in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Referenzwerte-Verordnung genannten etwaigen Anforderungen zum Beitragen von Eingabedaten im Namen des Kontributors befugt ist;
- b. ob die Eingabedaten innerhalb einer vom Administrator verlangten Zeitspanne vom Kontributor beigetragen oder aus einer vom Administrator genannten Quelle ausgewählt werden;
- c. ob die Eingabedaten die in der Referenzwert-Methodik genannten Anforderungen erfüllen.

Interne Aufsichts- und Verifizierungsverfahren eines Kontributors zu einem nicht signifikanten Referenzwert

26. Die internen Aufsichts- und Verifizierungsverfahren, deren Vorhandensein der Administrator eines NSR nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Referenzwerte-VO bei einem Kontributor sicherstellen sollte, umfassen zumindest Folgendes:

- a. Verfahren für:
 - i. die Übermittlung der angeforderten Informationen an den Administrator;
 - ii. eine regelmäßige Berichterstattung über die von den drei Ebenen der Kontrollfunktionen ausgeführten Aufgaben an die Geschäftsleitung des Kontributors;
 - iii. die Mittel für die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen den drei Ebenen der Kontrollfunktionen.
- b. Einrichtung und Aufrechterhaltung einer internen Funktion, die als erste Kontrollebene für das Beitragen von Eingabedaten fungiert und folgende Aufgaben hat:
 - i. wirksame Kontrolle der Eingabedaten vor deren Beitragen;
 - ii. Kontrolle, ob der Submittent nach allen in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Referenzwerte-VO genannten etwaigen Anforderungen zum Beitrag von Eingabedaten im Auftrag des Kontributors befugt ist;
 - iii. Sicherstellung, dass nur am Prozess des Datenbeitrags beteiligte Personen auf Eingabedatenbeiträge zugreifen können, es sei denn, ein solcher Zugriff ist für Prüfungs-, Nachforschungs- oder rechtlich vorgeschriebene Zwecke erforderlich.
- c. Einrichtung und Aufrechterhaltung einer internen Funktion, die als zweite Kontrollebene für das Beitragen von Eingabedaten fungiert und für folgende Aufgaben verantwortlich ist:
 - i. Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Hinweisgeber-Verfahrens zur Anzeige von Fehlverhalten, das angemessene Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber enthält;

- ii. Einrichtung und Aufrechterhaltung von Verfahren für die interne Meldung jeder versuchten oder tatsächlichen Manipulation von Eingabedaten, für jede etwaige Missachtung der Grundsätze, die der Kontributor selbst in Bezug auf den Referenzwert festgelegt hat, und für Nachforschungen in derartigen Fällen, sobald sie ersichtlich werden;
- iii. Beaufsichtigung der diesbezüglichen Kommunikation zwischen den unmittelbar am Beitragen von Eingabedaten beteiligten Mitarbeitern der Frontoffice-Funktion und der diesbezüglichen Kommunikation zwischen diesen Mitarbeitern und anderen internen Funktionen oder externen Stellen, wenn die von dieser Funktion der zweiten Ebene durchgeführten Kontrollen Anlass zu Bedenken geben;
- iv. Festlegung, Aufrechterhaltung und Anwendung von Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten in Bezug auf die tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Interessenkonflikte, die Folgendes gewährleisten:
 - 1. die Ermittlung tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher Interessenkonflikte bei am Beitragen von Daten beteiligten Mitarbeitern der Frontoffice-Funktion des Kontributors und deren Meldung beim Administrator;
 - 2. das Fehlen jeder direkten oder indirekten Verbindung zwischen der Vergütung eines Submittenten und dem Wert des Referenzwerts, dem Wert spezieller Eingaben oder dem Ergebnis aller etwaigen Tätigkeiten des Kontributors, die beim Beitragen von Referenzwert-Eingabedaten einen Interessenkonflikt verursachen könnten;
 - 3. eine klare Aufgabentrennung zwischen den am Beitragen von Eingabedaten beteiligten und anderen Mitarbeitern der Frontoffice-Funktion, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ausmaßes des bei Beitragen von Datenbeiträgen ausgeübten Ermessens, ferner der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Kontributors sowie der Möglichkeit, dass zwischen dem Beitragen von Eingabedaten für den Referenzwert und den Handels- oder sonstigen Tätigkeiten des Kontributors ein Interessenkonflikt auftritt.
- d. Einrichtung und Aufrechterhaltung einer von der ersten und zweiten Kontrollebene unabhängigen internen Funktion, die als dritte Kontrollebene für das Beitragen von Eingabedaten fungiert und die Aufgabe hat, die von den anderen beiden Kontrollfunktionen vorgenommenen Kontrollen regelmäßig zu überprüfen.

V.III. Leitlinien zur Transparenz der Methodik (Artikel 13 Referenzwerte-VO)

Wichtigste Elemente der Methodik zur Bestimmung eines NSR

27. Die Informationen, die ein Administrator eines NSR oder einer Familie von NSR gemäß der Anforderung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Referenzwerte-VO zur Verfügung stellen muss, sollten, sofern zutreffend, zumindest Folgendes umfassen:

- a. eine Definition und Beschreibung des Referenzwerts oder der Familie von NSR und des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität, den bzw. die der Referenzwert messen soll;
- b. die Währung oder sonstige Maßeinheit des Referenzwerts oder der Familie von NSR;
- c. die Arten von Eingabedaten, die zur Bestimmung des Referenzwerts oder der Familie von NSR verwendet werden, und die Priorität, die den einzelnen Arten eingeräumt wird;
- d. eine Beschreibung der Bestandteile des Referenzwerts oder der Familie von NSR und die Kriterien für deren Auswahl und Gewichtung;
- e. etwaige quantitative Mindestanforderungen und qualitative Mindeststandards für die verwendeten Eingabedaten;
- f. klare Vorschriften dazu, wie und wann bei der Bestimmung des Referenzwerts oder der Familie von NSR Ermessen ausgeübt werden kann;
- g. die Zusammensetzung einer etwaigen Kontributorengruppe und die Kriterien für die Teilnahme an dieser Gruppe;
- h. Angaben darüber, ob der Referenzwert oder die Familie von NSR etwaige Reinvestitionen von Dividenden oder Kupons seiner bzw. ihrer Bestandteile berücksichtigt;
- i. die potenziellen Einschränkungen der Methodik und Angaben zu einer etwaigen Methodik, die unter außergewöhnlichen Umständen anzuwenden ist, insbesondere im Fall eines illiquiden Markts oder in Stressphasen oder Zeiten, in denen die Quellen für Transaktionsdaten möglicherweise nicht ausreichen, ungenau oder unzuverlässig sind;
- j. Angaben darüber, ob die Methodik regelmäßig geändert werden kann, um sicherzustellen, dass der Referenzwert oder die Familie von NSR für den betreffenden Markt oder die betreffende wirtschaftliche Realität repräsentativ bleibt, etwaige Kriterien, anhand deren zu bestimmen ist, wann eine solche Änderung notwendig ist.

Einzelheiten zur internen Überprüfung und Genehmigung der Methodik

28. Die Informationen, die der Administrator eines NSR oder einer Familie von NSR gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Referenzwerte-VO zur Verfügung zu stellen hat,

sollte zumindest eine Beschreibung der Strategien und Verfahren für die interne Überprüfung und Genehmigung der Methodik beinhalten.

Wesentliche Änderungen der Methodik

29. Die Informationen, die der Administrator eines NSR oder einer Familie von NSR gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der Referenzwerte-VO zur Verfügung zu stellen hat, sollten zumindest eine Beschreibung der Informationen, die der Administrator zu Beginn einer jeden Konsultation offenzulegen hat, insbesondere auch die Vorgabe, die wichtigsten Elemente der Methodik offenzulegen, die nach seinem Dafürhalten von der vorgeschlagenen wesentlichen Änderung betroffen wären, enthalten.

V.IV. Leitlinien zu den Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle beaufsichtigter Kontributoren (Artikel 16 Referenzwerte-VO)

Umfang

30. Ungeachtet der Anforderung des Artikels 26 Absatz 4 der Referenzwerte-VO gelten die Absätze 33, 34, 35 und 36 nicht für Beiträge zu NSR, für die die Administratoren auf die Anwendung von Artikel 16 Absatz 2 der Referenzwerte-VO verzichten.
31. Ungeachtet der Anforderung des Artikels 26 Absatz 4 der Referenzwerte-VO gilt Absatz 37 nicht für Beiträge zu NSR, für die die Administratoren auf die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 der Referenzwerte-VO verzichten.

Kontrollrahmen von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR

32. Der in Artikel 16 Absatz 1 der Referenzwerte-Verordnung von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR verlangte Kontrollrahmen sollte die Einrichtung und Aufrechterhaltung zumindest der folgenden Kontrollen umfassen:
 - a. eines wirksamen Mechanismus zur Beaufsichtigung des Verfahrens für das Beitragen von Eingabedaten, einschließlich eines Risikomanagementsystems, der Bezeichnung der Führungskräfte, die für das Verfahren für das Beitragen von Daten verantwortlich sind, und der Einbindung etwaiger Compliance-Funktionen und interner Auditfunktionen innerhalb der Organisation des Kontributors;
 - b. einer Regelung in Bezug auf Hinweisgeber, die auch angemessene Schutzmechanismen umfasst;
 - c. eines Verfahrens zur Aufdeckung von Verstößen gegen die Referenzwerte-VO und zum Umgang damit. Das Verfahren für den Umgang mit Verstößen sollte

die Überprüfung etwaiger aufgedeckter Verstöße oder Fehler und die Aufzeichnung der daraus resultierenden Maßnahmen umfassen.

Kontrolle der Submittenten von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR

33. Die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a der Referenzwerte-Verordnung von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR verlangten Systeme und Kontrollen sollten ein dokumentiertes und wirksames Verfahren für das Beitragen von Daten sowie zumindest Folgendes umfassen:
- a. ein Verfahren für die Benennung von Submittenten und für die Benennung von Stellvertretern;
 - b. Verfahren und Systeme zur Überwachung der Beiträge und der dafür verwendeten Daten, die geeignet sind, im Einklang mit von dem Kontributor vorgegebenen Parametern Warnmeldungen abzugeben.

Umgang mit Interessenkonflikten von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR

34. Die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c der Referenzwerte-Verordnung von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR verlangten Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten sollten zumindest Folgendes umfassen:
- a. ein laufend aktualisiertes Register zu den wesentlichen Interessenkonflikten, in dem ermittelte wesentliche Interessenkonflikte und die zu deren Handhabung ergriffenen Maßnahmen erfasst werden sollten und das für interne oder externe Prüfer zugänglich sein sollte;
 - b. physische Trennung der Submittenten von anderen Mitarbeitern des Kontributors, sofern eine solche Trennung angebracht ist, unter Berücksichtigung des Ausmaßes des beim Beitragen von Datenbeiträgen ausgeübten Ermessens, ferner der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des beaufsichtigten Kontributors sowie der Möglichkeit, dass zwischen dem Beitragen von Eingabedaten für den Referenzwert und den Handels- oder sonstigen Tätigkeiten des Kontributors ein Interessenkonflikt auftritt. Alternativ Regeln für den Umgang von Submittenten mit Frontoffice-Mitarbeitern.
35. Die Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten sollten außerdem eine Vergütungspolitik für Submittenten beinhalten, die gewährleistet, dass die Vergütung der Submittenten eines beaufsichtigten Kontributors zu NSR mit keinem der folgenden Elemente zusammenhängt:
- a. dem Wert des Referenzwerts;
 - b. dem spezifischen Wert der getätigten Eingaben und

- c. der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit des beaufsichtigten Kontributors, aus der ein Interessenkonflikt mit dem Beitragen von Eingabedaten zum nicht signifikanten Referenzwert entstehen könnte.

Anforderungen an die Aufzeichnungen von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR

- 36. Die nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d der Referenzwerte-Verordnung von dem beaufsichtigten Kontributor zu NSR zu führenden Aufzeichnungen über die Kommunikation in Bezug auf das Beitragen von Eingabedaten sollten Aufzeichnungen über die geleisteten Beiträge (d. h. die den Administratoren eingereichte Zahl) sowie die Namen der Submittenten beinhalten.

Strategien zu Experteneinschätzungen von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR

- 37. Die Strategien, die in Artikel 16 Absatz 3 der Referenzwerte-Verordnung von beaufsichtigten Kontributoren zu NSR für den Fall verlangt werden, dass Eingabedaten auf Experteneinschätzungen beruhen, sollten zumindest die folgenden Elemente umfassen:
 - a. einen Rahmen, um bei der Verwendung von Experteneinschätzungen und der Ausübung von Ermessen die Konsistenz zwischen verschiedenen Submittenten und die Konsistenz im Zeitverlauf zu gewährleisten;
 - b. Verfahren zur regelmäßigen Prüfung der Verwendung von Beurteilungsspielräumen oder der Ausübung von Ermessen.